

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Waadt für die Entsumpfung der Rhoneebene zwischen St. Maurice und dem Genfersee.

(Vom 2. Juli 1918.)

Das Landwirtschaftsdepartement des Kantons Waadt, Abteilung für Bodenverbesserung, hat mit Schreiben vom 1. Mai 1918 unserm Departement des Innern von dem Ergebnis der Arbeitsausschreibung für die Entsumpfung der Rhoneebene Kenntnis gegeben.

In dem hierfür aufgestellten, von den eidgenössischen Räten gemäss Beschluss vom 22. Dezember 1916 genehmigten und subventionierten Projekte ist die Vertiefung des untern Abschnittes des Hauptkanales, vom Genfersee bis zur Rhonebrücke bei Chessel, zu Fr. 551,000 veranschlagt worden.

Die Eingaben der Unternehmer, die mit Bezug auf technische und finanzielle Leistungsfähigkeit die erforderliche Gewähr boten und deshalb in Betracht gezogen werden konnten, bewegen sich zwischen Fr. 1,282,700 und Fr. 1,290,000, zu welchen Summen für Erdbewegung, Leistungen der Genossenschaft und Unvorhergesehenes noch weitere Kosten im Betrage von Fr. 312,400 bis Fr. 326,300 hinzuzurechnen sind, so dass die Gesamtausgabe in runder Zahl Fr. 1,600,000 erreicht.

Die Eingabe des Unternehmers, der von der Bauleitung gewählt worden ist, eines in Lausanne wohnenden Schweizerbürgers, namens Bellorini, beträgt im ganzen Fr. 1,282,000

Hierzu kommt:

a. Für Erdbewegung und Ausbreitung des Aus-	
hubes	90,500
Übertrag	Fr. 1,372,500

	Übertrag	Fr. 1,372,500
b. Lieferungen der Genossenschaft von Maschinenmaterial und Pfählen	„	15,600
Beiträge an Preisaufschläge für Kohlen, Baumaterialien und Arbeitslöhnen	„	89,000
Errichtung einer elektrischen Hochdruckleitung und einer beweglichen Transformatorstation	„	31,000
c. Unvorhergesehenes	„	80,000

Zusammen Fr. 1,588,100

oder in runder Summe Fr. 1,600,000.

Verglichen mit der ursprünglichen Kostenvoranschlagssumme von Fr. 551,000 ergibt sich für den in Frage stehenden Abschnitt ein Mehrbetrag von Fr. 1,049,000, was einem Aufschlage von 190 % oder, für eine Strecke von 4796 m Länge, einer Erhöhung des Preises per Laufmeter von Fr. 115 auf Fr. 334 entspricht.

Die Bauleitung hat auch die Ausführung der Arbeiten in Regie in Betracht gezogen, aber mit Rücksicht auf die für den Betrieb erforderlichen, sehr beträchtlichen Geldvorschüsse und die nach Beendigung des Krieges, möglicherweise während der Bauzeit (30 Monate), eintretenden Preisverluste ist sie zur Erkenntnis gelangt, dass der Regiebetrieb ebenso teuer ausfalle wie die Vergabung an einen Unternehmer.

Die von unserm Oberbauinspektorate vorgenommene Lokalbesichtigung, sowie die Prüfung des auf Grund der Eingabe Bellorini aufgestellten neuen Voranschlages zeigt, dass die Ansicht des kantonalen Amtes für Bodenverbesserungen und der Entsumpfungsgenossenschaft begründet ist, um so mehr, als letztere die mit dem Regiebetrieb verknüpften Wagnisse scheut und deshalb nicht gewillt ist, den Kampf mit dem Verband schweizerischer Bauunternehmer aufzunehmen, mit dem die meisten der in Betracht fallenden Bewerber in Verbindung stehen.

Die Schwierigkeit, jetzt Maschinen und andere Baumaterialien für den Regiebetrieb zu beschaffen, hätte überdies ohne Zweifel die Ausführung des I. Kanalabschnittes und damit auch die Bepflanzung der zu entwässernden Bodenflächen unliebsam verzögert.

Unser Departement des Innern hat dem kantonalen Landwirtschaftsdepartement mitgeteilt, es erachte die an diese Mehrkosten zu bewilligende Beitragssumme als zu gross, um in die Kompetenz des Bundesrates zu fallen, auch halte es dafür, dass im

Falle der Annahme dieser Kostenvermehrung durch den Staatsrat des Kantons Waadt dieser dem Bundesrate zuhanden der Bundesversammlung ein Nachsubventionsgesuch einzureichen habe.

Mit Schreiben vom 12. Juni 1918 hat genannte Behörde dem Bundesrate nun Vorschläge in dem Sinne gemacht, dass der mit Rücksicht auf die Steigerung der Löhne und der Preise für Baumaterialien neu zu bemessende Bundesbeitrag sich auf das gesamte Unternehmen der Entsumpfung der Rhoneebene erstrecke. Die neue Kostenberechnung ist nach den bisherigen Ausgaben für die in Ausführung begriffenen Bauten so genau als möglich aufgestellt worden; diese Ausgaben betreffen die Ausmündungsdämme in den See, sowie die Kanalisierungsarbeiten der Eau froide und ihrer Zuflüsse.

Die Voranschlagssumme für den Hauptkanal ist auf Grund der Ausschreibungsergebnisse vom Februar 1918 für den untern Abschnitt dieses Kanals berechnet worden, welche Ergebnisse im vorstehenden einlässlich berührt worden sind.

Der gestützt auf die jetzigen Preisansätze umgeänderte neue Kostenvoranschlag setzt sich wie folgt zusammen:

	Erster Voranschlag Fr.	Neuer Voranschlag Fr.
<i>I. Hauptkanal.</i>		
a. Ausmündungsdämme	136,000	265,000
b. 1. Abschnitt See-Brücke von Chessel	551,000	1,600,000
c. 2. „ Chessel-Brücke — Grande-Eau	448,000	1,170,000
d. 3. „ Grande-Eau — Kanal- anfang	540,000	1,350,000
	<hr/> 1,675,000	<hr/> 4,385,000
<i>II. Zuflüsse des Hauptkanals.</i>		
a. Grand Fossé	140,000	345,000
b. Ruisseau de Communailles	78,000	208,000
c. Canal des Grands Marais	67,000	177,000
d. Canal de St-Triphon	20,000	39,000
e. Sammelkanal der Gemeinde Bex :	50,000	126,000
	<hr/> 355,000	<hr/> 895,000
<i>III. Eau froide und deren Zuflüsse (Bey de la Roche und Pissot) .</i>		
	320,000	570,000
	<hr/> 675,000	<hr/> 1,465,000

Der Gesamtvoranschlag erreicht somit folgende Summen:

Bauabschnitte	Erster Voranschlag Fr.	Neuer Voranschlag Fr.
I. Hauptkanal	1,675,000	4,385,000
II. und III. Zuflüsse des Hauptkanals und Gebiet der Eau froide . .	675,000	1,465,000
	<u>2,350,000</u>	<u>5,850,000</u>

was einer Vermehrung des ersten Voranschlages von Fr. 3,500,000 oder von 149 % entspricht.

Der Staatsrat des Kantons Waadt schliesst seinen Bericht mit folgenden Worten: „Wir nehmen an, dass die Baufrist von 10 Jahren, sowie die Art der Auszahlung des Bundesbeitrages beibehalten werden könne; wir möchten nur Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, dass infolge der erhöhten Kosten die von der Bau-genossenschaft zu tragenden, nicht subventionierten Auslagen, insbesondere die Zinsen entsprechend zunehmen werden und er-suchen Sie, bei der Auszahlung des Bundesbeitrages darauf Rücksicht nehmen zu wollen.“

Die bisherigen Erfahrungen beweisen die Genauigkeit und die Wichtigkeit der von uns im Juni 1916 angeführten Gründe für die Ausführung dieses Unternehmens, dessen Verwirklichung einen sehr merklichen Einfluss auf die Ernährung unseres Landes ausüben wird.

In Berücksichtigung der von der waadtländischen Regierung vorgebrachten Meinungsäusserungen und des auf der Vergleichung der verschiedenen Möglichkeiten in der Behandlung dieser An-gelegenheit beruhenden Antrages unseres Oberbauinspektors, neigen wir uns der Ansicht zu, es sei die von Waadt verlangte erhöhte Subvention auf das gesamte Entsumpfungunternehmen zu beziehen, anstatt die Bewilligung des Bundesbeitrages nur an die voraussichtlichen Mehrkosten des ersten Abschnittes des Haupt-kanales, vom See bis zur Brücke von Chessel, zu befürworten.

Auf diese Weise wird es vermieden werden können, den eidgenössischen Räten für jede in Angriff zu nehmende Strecke eine besondere Botschaft vorlegen zu müssen.

Der Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1916 würde als erloschen erklärt und durch einen Beschluss ersetzt, der die im neuen, abgeänderten Voranschlag angegebenen Kostensummen enthält.

An Stelle der gemäss Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1916 dem Kanton Waadt gewährten Bundesbeiträge würden folgende Beiträge zu bewilligen sein:

- I. für den Hauptkanal (Grand Canal), samt Ausmündungsdämmen: 45 % der neu berechneten Kostensumme von Fr. 4,385,000 = Fr. 1,973,250;
- II. für die Nebkanäle, sowie für die übrigen Bauten (Eau froide und Zuflüsse): 40 % von Fr. 1,465,000 = Fr. 586,000.

Die jährlichen Höchstbeträge ergeben für eine Bauzeit von 10 Jahren eine Summe von $\frac{\text{Fr. } 1,973,250 + 586,000}{10} =$ rund Fr. 256,000.

Die anderen Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1916 würden unverändert beibehalten.

Es ist ohne Zweifel bedauerlich einer so bedeutenden Kostenvermehrung gegenüberzustehen, aber mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse ist es unmöglich die ehemaligen Preisansätze einzuhalten. Im Hinblick auf die Wichtigkeit, die diesen Entsumpfungsarbeiten in volkswirtschaftlicher Beziehung zukommt, begreifen wir, dass der Kanton Waadt es vorzieht sich der Zwangslage zu beugen, anstatt die Arbeiten in Erwartung besserer Zeiten einzustellen. Somit erlauben wir uns, den eidgenössischen Räten den nachstehenden Beschlussentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Juli 1918.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Waadt
für die Entsumpfung der Rhoneebene zwischen St. Maurice
und dem Genfersee.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

des Schreibens des Staatsrates des Kantons Waadt vom
12. Juni 1918;

des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1916 betreffend
Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Waadt für
die Entsumpfung der Rhoneebene zwischen St. Maurice und dem
Genfersee;

einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Juli 1918;

auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbau-
polizei vom 22. Juni 1877,

beschliesst:

Art. 1. Der Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1916 be-
treffend Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Waadt
für die Entsumpfung der Rhoneebene zwischen St. Maurice und
dem Genfersee wird als erloschen erklärt.

Art. 2. Dem Kanton Waadt werden für die nämlichen Ent-
sumpfungsarbeiten folgende Bundesbeiträge zugesichert:

- I. für die Verbreiterung und Vertiefung des Grand Canal,
samt Erstellung von Ausmündungsdämmen, 45 % der wirk-
lichen Kosten bis höchstens Fr. 1,973,250, als 45 % der
neu berechneten Voranschlagssumme von Fr. 4,385,000;
- II. für die Erstellung der Nebenkanäle und der übrigen Bauten
40 % der wirklichen Kosten bis höchstens Fr. 586,000,
als 40 % der neu berechneten Voranschlagssumme von
Fr. 1,465,000.

Art. 3. Für die Ausführung dieser Arbeiten werden 10 Jahre eingeräumt, vom Inkrafttreten der Beitragszusicherung (Art. 9) an gerechnet.

Art. 4. Die Auszahlung dieses Bundesbeitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten gemäss den von der Kantonsregierung eingesandten und vom schweizerischen Oberbauinspektorat geprüften Kostenausweisen; der gesamte jährliche Höchstbetrag ist auf Fr. 256,000 festgesetzt.

Art. 5. Bei Berechnung des Bundesbeitrages werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich die Entwürfe, und die unmittelbare Bauaufsicht, sowie die Kosten der Perimeteraufnahmen. Dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen irgendwelche andere Vorverhandlungen, die Funktionen von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Art. 7 a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht die Kosten für die Geldbeschaffung und die Verzinsung.

Art. 6. Dem schweizerischen Oberbauinspektorat sind jährliche Bauprogramme zur Genehmigung einzureichen.

Art. 7. Der Kanton Waadt verpflichtet sich, folgende forstlichen Massnahmen im Gebiet der Rhoneebene vorzunehmen:

Gebiet der Gemeinde Ollon.

1. Anlage eines 100 m breiten Schutzstreifens zwischen Chalex und les Essertons;
2. Anlage eines 100 m breiten Schutzstreifens längs der Gryonne, in Ergänzung der bereits bestehenden Bestockung;
3. Aufforstung des trockengelegten ehemaligen Bettes des Rhonearnes.

Gebiet der Gemeinde Aigle.

1. Anlage eines 100 m breiten Schutzstreifens längs der Grande Eau, von der Eisenbahnlinie bis zur Mündung in die Rhone;
2. Anlage eines 100 m breiten Schutzstreifens zwischen Chalex und les Essertons;
3. Aufforstung des trockengelegten ehemaligen Bettes des Rhonearnes.

Gebiet der Gemeinde Roche.

Ergänzung des Schutzstreifens Grand Fossé durch Aufforstung eines wenigstens 60 m breiten Streifens bis zum Grand Canal.

Gebiet der Gemeinde Yvorne.

1. Anlage eines Schutzstreifens am Fusse des Paqueys bis zu dem Grand Buisson längs der Rhone auf einer Breite von wenigstens 100 m bis zur Vereinigung des Grand Fossé und des Grand Canal;
2. Anlage eines 100 m breiten Schutzstreifens längs der Grande Eau, von deren Ausmündung bis zur Eisenbahnlinie.

Art. 8. Das schweizerische Oberbauinspektorat hat die planmässige Bauausführung und die Richtigkeit der Arbeits- und Kostenausweise zu kontrollieren. Die Kantonsregierung wird zu obigem Zwecke den Beamten desselben die nötige Auskunft und Hülfeleistung zukommen lassen.

Art. 9. Es wird dem Kanton Waadt eine Frist von einem Jahr gewährt, um sich darüber zu erklären, ob er den vorstehenden Bundesbeschluss annimmt. Der Bundesbeschluss fällt dahin, wenn die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig abgegeben wird.

Durch die Annahmeerklärung verpflichtet sich der Kanton Waadt zur Durchführung des ganzen Projektes innert der vorgesehenen Frist von 10 Jahren.

Art. 10. Der Unterhalt der subventionierten Arbeiten ist gemäss dem eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetze vom Kanton Waadt zu besorgen und vom schweizerischen Oberbauinspektorate zu überwachen.

Art. 11. Der vorliegende Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 12. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Zusicherung eines Bundesbeitrages an den Kanton Waadt für die Entsumpfung der Rhoneebene zwischen St. Maurice und dem Genfersee. (Vom 2. Juli 1918.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1918
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	913
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.07.1918
Date	
Data	
Seite	540-547
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 796

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.